

DAS FISG – AUSWIRKUNGEN FÜR UNTERNEHMEN UND PRÜFER

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsgesetz – FISG) ist mit seinen wesentlichen Punkten am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Mit den Regelungen will der Gesetzgeber die Bilanzkontrolle stärken und die Abschlussprüfung weiter regulieren. Er reagiert damit auf Bilanzmanipulationen von Kapitalmarktunternehmen (zuletzt Wirecard-Skandal), die das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt schwer erschüttert haben.

Zahlreiche Vorgaben des FISG betreffen insbesondere Unternehmen von öffentlichem Interesse bzw. die Prüfung solcher Unternehmen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten gem. § 316a Satz 2 HGB kapitalmarktorientierte Unternehmen, CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen eine Ausstrahlungswirkung auf andere Unternehmen und Prüfungen haben werden. Nachfolgend soll ein Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes gegeben werden.

Änderungen im Bereich Abschlussprüfung

Die Frist zur externen Rotation, also die Vorgabe zum Wechsel des Abschlussprüfers, wurde bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf zehn Jahre verkürzt. Bisher war bei diesen Unternehmen die Ausweitung der Höchstlaufzeit auf bis zu 24 Jahren möglich. Zudem müssen bei solchen Prüfungen die verantwortlichen Prüfungspartner nun nach fünf Jahren gewechselt werden. Künftig ist die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht mehr möglich. Die sog. Blacklist zu unzulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt nunmehr unmittelbar und ohne Einschränkungen. Mit beiden Vorgaben sollen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt und mögliche Interessenkonflikte bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vermieden werden. Die Vorgaben gelten auch nur für solche Unternehmen von öffentlichem Interesse. Alle übrigen Unternehmen sind von diesen Vorgaben nicht betroffen.

Die bedeutendste Neuerung betrifft sicherlich zivilrechtlich die Haftung des Abschlussprüfers nach § 323 HGB. Bisher haftet der Abschlussprüfer gegenüber der geprüften Gesellschaft und verbundenen Unternehmen für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen im Rahmen der Haftungshöchstgrenzen von vier Millionen Euro bei börsennotierten Unternehmen und von einer Million Euro bei sonstigen Unternehmen. Bei Vorsatz ist die Haftung unbegrenzt. Die Haftungshöchstgrenzen werden durch das FISG, differenziert nach der Art des Mandats und dem Grad des Verschuldens, erhöht:

Es darf hinterfragt werden, ob dadurch die in der Gesetzesbegründung genannte Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung erreicht und Anreize für sorgfältige und gewissenhafte Prüfung gesetzt werden können. Die deutliche Erhöhung der Haftungssummen durch das FISG haben in jedem Fall Auswirkungen auf die nötigen Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung sowie auf das Risiko innerhalb einer genommenen Deckungssumme und damit insgesamt auf die Versicherungsprämien.

Änderungen im Bereich der Corporate Governance

Weitere Neuerungen des FISG betreffen Regelungen zur Corporate Governance für Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist nun nach § 91 Abs. 3 AktG (erstmalig) gesetzlich verpflichtet, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.

HAFTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Verschuldungsgrad

Art des Mandats	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	einfach	grob	
neue Haftung nach §323 Abs. 2 HGB (FISG)			
kapitalmarktorientierte Unternehmen	16 Mio. €		unbegrenzt
CRR-Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen	4 Mio. €	32 Mio. €	unbegrenzt
übrige Unternehmen (ohne öffentliches Interesse)	1,5 Mio. €	12 Mio. €	unbegrenzt
bisherige Haftung nach §323 Abs. 2 HGB a.F.			
börsennotierte Unternehmen		4 Mio. €	unbegrenzt
übrige Unternehmen		1 Mio. €	unbegrenzt



Holger Averbeck
Experte für Prüfungswesen, Rechnungslegung und Corporate Governance

Die strafrechtliche Haftung der gesetzlichen Vertreter solcher Unternehmen bei Bilanzdelikten wird (sicherlich als Folge des Wirecard-Skandals) deutlich verschärft.

Die Neuerungen für Aufsichtsräte gelten zunächst auch nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse. So wird insgesamt eine verstärkte Finanzexpertise gefordert und ein Prüfungsausschuss mit einer solchen Expertise ist einzurichten. Die Auskunftsrechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber der Gesellschaft werden dabei ausgeweitet. Schließlich muss der Aufsichtsrat künftig auch noch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen. ●

FAZIT

Zentrales Element der zahlreichen Gesetzesänderungen durch das FISG ist sicherlich die Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer. Hier sind sämtliche Prüfungen betroffen. Viele weitere Neuerungen betreffen zwar zunächst nur (Prüfungen von) Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie werden aber in vielen Fällen eine Ausstrahlungswirkung auch auf andere Unternehmen haben. Das FISG sollte daher genutzt werden, um die unternehmenseigenen Vorgaben zur Corporate Governance zu überprüfen.

Holger Averbeck
holger.averbeck@curacon.de

AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRÜFUNGSHONORARE

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nach § 54 WPO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten.

Die deutliche Haftungsverschärfung durch das FISG führt unvermeidlich zu steigenden Versicherungsprämien. Höhere Versicherungsprämien werden, so ist es auch bereits im FISG-Gesetzentwurf vorausgesetzt, eine Erhöhung der Prüfungshonorare nach sich ziehen. Die neuen Haftungshöchstgrenzen gelten erstmals für die Prüfung von Jahresabschlüssen, die sich auf nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre beziehen.